

Abschnitt 2 — Vertrieb von Zusatzstoffen und Vormischungen und deren Zusatz in Futtermitteln

Art. 7. [§ 1 - Zugelassene Betriebe dürfen die in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erwähnten "bereits bestehenden" Zusatzstoffe, die zur Gruppe der Wachstumsförderer, Kokzidiostatika und anderen ähnlichen Stoffe gehören, sowie die Zusatzstoffe Vitamin A und D und die Spurenelemente Kupfer und Selen abgeben, und zwar ausschließlich:

1. an Einrichtungen, die für das Inverkehrbringen von Zusatzstoffen oder für die Herstellung von Vormischungen zugelassen sind,
2. in Form von Vormischungen an Einrichtungen, die für das Inverkehrbringen von Vormischungen oder für die Herstellung von Mischfuttermitteln zugelassen sind.

In Abweichung von den Bestimmungen in Nr. 2 ist es erlaubt, Vormischungen der Vitamine A und D und der Spurenelemente Kupfer und Selen an Einrichtungen abzugeben, die über eine Genehmigung für die Herstellung von Mischfuttermitteln verfügen.

§ 2 - In Abweichung von § 1 dürfen die zugelassenen Betriebe die Zusatzstoffe Vitamin A und D und die Spurenelemente Kupfer und Selen an Einrichtungen abgeben, die über eine Genehmigung für die Herstellung von Mischfuttermitteln für Heimtiere verfügen.

§ 3 - In Abweichung von § 1 dürfen die in § 1 erwähnten Zusatzstoffe auf der letzten Stufe des Inverkehrbringens an Einrichtungen abgegeben werden, die über eine Zulassung oder Genehmigung für die Herstellung von Mischfuttermitteln verfügen, sofern:

1. in der Zulassung des Zusatzstoffs für eine bestimmte Zubereitung des Zusatzstoffs eine direkte Beigabe zu den Mischfuttermitteln vorgesehen ist,
2. vor Ort festgestellt worden ist, dass der Mischfuttermittelhersteller über die geeignete Technologie verfügt, um den betreffenden Zusatzstoff direkt dem Mischfuttermittel beizugeben.

§ 4 - Die in § 1 erwähnten Zusatzstoffe dürfen nur dann Mischfuttermitteln beigegeben werden, wenn sie zuvor von hierfür zugelassenen Einrichtungen in Form von Vormischungen, die einen Trägerstoff enthalten, zubereitet worden sind.]

[Art. 7 ersetzt durch Art. 7 des M.E. vom 28. Juni 2011 (B.S. vom 22. August 2011)]

Art. 8. [...]

[Art. 8 aufgehoben durch Art. 9 Nr. 2 des M.E. vom 28. Juni 2011 (B.S. vom 22. August 2011)]

Abschnitt 3 - Kennzeichnung von Zusatzstoffen

Art. 9 - 10 - [...]

[Art. 9 und 10 aufgehoben durch einzigen Artikel des M.E. vom 2. Mai 2006 (B.S. vom 22. Juni 2006)]

Art. 11 - [...]

[Art. 11 aufgehoben durch Art. 9 Nr. 3 des M.E. vom 28. Juni 2011 (B.S. vom 22. August 2011)]

Art. 12 - [...]

[Art. 12 aufgehoben durch Art. 9 Nr. 4 des M.E. vom 28. Juni 2011 (B.S. vom 22. August 2011)]

KAPITEL III — Schlussbestimmungen

Art. 13 - Der Ministerielle Erlass vom 11. September 1987 über den Gebrauch von Stoffen für die Tierfütterung und den Handel damit, abgeändert durch die Ministeriellen Erlasse vom 1. Juni 1989, 29. August 1991, 26. Oktober 1992, 20. Juli 1993, 9. Juni 1994, 14. Juni 1995, 22. April 1996, 29. Mai 1997, 19. Februar 1998, 9. Juni 1998 und 31. Juli 1998, wird aufgehoben.

Art. 14 - [...]

[Art. 14 aufgehoben durch Art. 9 Nr. 5 des M.E. vom 28. Juni 2011 (B.S. vom 22. August 2011)]

**FEDERAAL AGENTSCHAP
VOOR DE VEILIGHEID VAN DE VOEDSELKETEN**

[C - 2020/20239]

9 MAART 2018. — Ministerieel besluit betreffende de vaccinatie tegen blauwtong. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 9 maart 2018 betreffende de vaccinatie tegen blauwtong (*Belgisch Staatsblad* van 14 maart 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

**AGENCE FEDERALE
POUR LA SECURITE DE LA CHAINE ALIMENTAIRE**

[C - 2020/20239]

9 MARS 2018. — Arrêté ministériel relatif à la vaccination contre la fièvre catarrhale du mouton. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté ministériel du 9 mars 2018 relatif à la vaccination contre la fièvre catarrhale du mouton (*Moniteur belge* du 14 mars 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALAGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE

[C - 2020/20239]

9. MÄRZ 2018 — Ministerieller Erlass über die Impfung gegen die Blauzungkrankheit — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Ministeriellen Erlasses vom 9. März 2018 über die Impfung gegen die Blauzungkrankheit.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALAGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT, SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT**9. MÄRZ 2018 — Ministerieller Erlass über die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit**

Der Minister der Landwirtschaft,

Aufgrund des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit, des Artikels 8 Absatz 1 Nr. 1, teilweise für nichtig erklärt durch den Entscheid Nr. 1/89 des Schiedshofes vom 31. Januar 1989;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 7. Mai 2008 über die Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit, des Artikels 13/1 § 1, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 2. Oktober 2012, und des Artikels 14, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 2. Oktober 2012 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 1. März 2018;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 29. März 2016 über die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit;

Aufgrund der Konzertierung zwischen den Regionalregierungen und der Föderalbehörde vom 26. Oktober 2017;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 20. November 2017;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 62.774/3 des Staatsrates vom 2. Februar 2018, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat,

Erlässt:

KAPITEL 1 — Begriffsbestimmung und Allgemeines

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- Agentur: Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette,
- FÖD: Föderaler Öffentlicher Dienst Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt,
- Impfbereich: alle Daten, die pro Betrieb und pro Tierart in Sanitel eingegeben werden.

Art. 2 - Tiere aller empfänglichen Arten dürfen auf dem gesamten Staatsgebiet für unbestimmte Dauer mit zugelassenen inaktivierten Impfstoffen gegen die Blauzungenkrankheit geimpft werden.

Art. 3 - Bei mangelnder Verfügbarkeit des in Artikel 2 erwähnten Impfstoffs gilt für die Impfung folgende Prioritätsreihenfolge:

- alle Schafe,
- alle Zuchtrinder,
- Wiederkäuer, die für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr und die Ausfuhr bestimmt sind,
- die übrigen Rinder,
- andere empfängliche Arten.

Art. 4 - Der in Artikel 2 erwähnte und vom Fonds finanzierte Impfstoff muss spätestens zwei Monate nach seiner Lieferung an das in Artikel 1 Nr. 12 des Königlichen Erlasses vom 21. Juli 2016 über die Bedingungen für die Verwendung von Arzneimitteln durch Tierärzte und durch Verantwortliche für Tiere erwähnte Arzneimitteldepot vom Tierarzt verabreicht oder dem für den Bestand Verantwortlichen abgegeben werden.

KAPITEL 2 — Praktische Modalitäten und zu registrierende Daten

Art. 5 - Der Tierarzt, der einen Impfstoff gegen das Virus der Blauzungenkrankheit verabreicht, muss für jedes Tier die individuelle Kennnummer in die in den Artikeln 15 und 54 des Königlichen Erlasses vom 21. Juli 2016 über die Bedingungen für die Verwendung von Arzneimitteln durch Tierärzte und durch Verantwortliche für Tiere erwähnten Register eintragen.

Der Verantwortliche, der einen Impfstoff gegen das Virus der Blauzungenkrankheit verabreicht, trägt für jedes Tier die individuelle Kennnummer in das in Artikel 55 desselben Königlichen Erlasses erwähnte Register ein.

Art. 6 - Wenn der Tierarzt die Impfung selbst durchführt, registriert er den Impfbereich innerhalb von fünfzehn Tagen nach Durchführung jeder Impfung im Bestand in Sanitel.

Dieser Impfbereich enthält mindestens die Bestandsnummer, das Impfdatum, die Anzahl geimpfter Tiere und den Namen des Impfstoffs.

Wenn der Tierarzt die Impfung in Anwendung von Artikel 16 § 4 des Königlichen Erlasses vom 7. Mai 2008 über die Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit an den Verantwortlichen delegiert und dem Verantwortlichen den Impfstoff zu diesem Zweck abgibt, registriert er den Impfbereich innerhalb von fünfzehn Tagen nach Abgabe der Impfstoffe in Sanitel.

Dieser Impfbereich enthält mindestens die Bestandsnummer, das Abgabedatum, die Anzahl abgegebener Impfdosen und den Namen des Impfstoffs.

KAPITEL 3 — Schlussbestimmungen

Art. 7 - Der Ministerielle Erlass vom 29. März 2016 über die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit wird aufgehoben.

Art. 8 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Brüssel, den 9. März 2018

D. DUCARME